

88. 1. Haben in dem Falle, daß nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages der Versicherte, wenn er das Verzeichnis der verbrannten Gegenstände wissentlich falsch anfertigt, den Anspruch auf Schadensersatz verliert, unwahre Angaben eines nach dem Brandfalle von ihm mit der Aufstellung und Einreichung des Verzeichnisses be-

auftragten Stellvertreters dieselben rechtlichen Folgen wie eine von ihm selbst bewirkte falsche Anfertigung des Verzeichnisses?

## 2. Zum Begriff der Willenserklärung.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 28. Juni 1904 i. S. Sch. (Rl.) w. Schlesw.-Holstein. Landesbrandkasse (Bekl.). Rep. VII. 56/04.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hatte seine Mobilien bei der Beklagten gegen Feuergefahr versichert. In der Nacht vom 22. auf den 23. September 1901 brach in dem von ihm mietweise bewohnten Hause ein Feuer aus, bei welchem ein großer Teil seiner Mobilien verbrannte oder durch Feuer beschädigt wurde. Er verlangte in bestimmter Höhe Ersatz. Die Beklagte machte Verwirkung geltend. Die Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen, aus denen sie diese herleitet, lauten, soweit sie in Betracht kommen, folgendermaßen:

§ 9 Biff. 1. „Behufs Ermittlung des entstandenen Schadens hat der Versicherte zunächst ein Verzeichnis aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder beim Brande abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände unter Beifügung ihres Wertes zur Zeit der Entstehung des Brandes gewissenhaft anzufertigen, zu unterschreiben und spätestens binnen zehn Tagen nach Ausbruch des Brandes dem Bezirkskommissar einzureichen.“

§ 12 Biff. 1. „Der Versicherte verliert den Anspruch auf Schadensersatz: . . .

d) wenn der Versicherte das in § 9 erwähnte Verzeichnis offensichtlich falsch anfertigt oder nicht binnen zehn Tagen einsendet oder sich weigert, die dort geforderte Auskunft zu erteilen und die Beweisstücke vorzulegen; . . .“

Der Kläger fertigte ein Verzeichnis der vorgeschriebenen Art selbst nicht an, wohl aber seine Ehefrau, welche dasselbe auch dem Brandkommissar übergab. In dem alsdann von dem Betriebsinspektor der Beklagten auf den 12. Oktober 1901 zur Ermittlung und Feststellung des Schadens anberaumten Termin, von welchem Kläger benachrichtigt wurde, erschien er wiederum nicht selbst, sondern seine

Ehefrau, indem sie erklärte, ihr Mann sei auf Arbeit. Der Betriebsinspektor ging mit ihr das eingereichte Verzeichnis durch, und es erfolgte alsdann die Berechnung der Erfasssumme. Die Ehefrau des Klägers wurde demnächst auf Anzeige der Beklagten durch schöffengerichtliches Urteil auf Grund der Feststellung, daß sie wahrheitswidrig eine in Wirklichkeit nie in ihrem Besitz gewesene Nähmaschine als verbrannt angegeben habe, wegen Betrugsversuches verurteilt. Die Beklagte behauptete im Rechtsstreit, daß die Ehefrau des Klägers auch noch andere Sachen wahrheitswidrig als verbrannt bezeichnet habe. Sie führte aus, Kläger müsse das Verhalten seiner Ehefrau gegen sich gelten lassen. Der Kläger entgegnete, er brauche für den von seiner Ehefrau begangenen Betrugsversuch nicht einzustehen, weil er bei Auswahl seiner Ehefrau als Vertreterin die erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Der erste Richter wies den Kläger mit einem Teilbetrage ab und machte im übrigen den Ausgang der Sache von einem den Betrag des Schadens betreffenden, dem Kläger auferlegten Eide abhängig. Er erachtete die Vermittlungseinrede für unbegründet.

Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde Kläger mit der Klage abgewiesen.

Seine Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter erachtet in Übereinstimmung mit dem ersten Richter als erwiesen, daß die Ehefrau des Klägers das Verzeichnis der verbrannten Sachen wissentlich falsch angefertigt hat. Diese Annahme läßt eine Gesetzesverletzung nicht erkennen, ist auch nicht Gegenstand eines Revisionsangriffs geworden. Bei Eingehen auf die Frage, ob die Arglist der Ehefrau des Klägers diesem zum Nachteil gereicht, betrachtet der Berufungsrichter aber, hier vom ersten Richter abweichend, die Anfertigung des Verzeichnisses nicht als Erfüllung einer Verbindlichkeit des Klägers gegenüber der Versicherungsgesellschaft, sondern vielmehr als Erfüllung einer Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus dem Versicherungsvertrage. Er hält deshalb den § 278 B.G.B., nach welchem der Schuldner ein Verschulden der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange, wie sein eigenes zu vertreten hat, ebensowenig für anwendbar, als die Vor-

schriften des älteren (gemeinen) Rechtes, nach denen umgekehrt der Geschäftsherr für die Handlungen seiner Gehilfen, wenigstens in gewissen Fällen, nur dann einzustehen hat, wenn er es in der Auswahl der Gehilfen an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Als zu entscheidende Frage betrachtet der Berufsrichter vielmehr, wie weit außerhalb der Erfüllungsgeschäfte der Vertretene für arglistiges Handeln seines Vertreters in Vertragsverhältnissen einzustehen hat, und in dieser Richtung ist er der Ansicht, daß es keinen Unterschied mache, ob das neue, oder das ältere Recht anwendbar sei, weil beide in ihren hier maßgebenden Vorschriften miteinander übereinstimmen. Er berücksichtigt zuerst den § 166 B.G.B., welcher im Abs. 1 bestimmt, daß, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommt, und führt mit Hinweis auf Windscheid, Pandektenrecht Bd. 1 § 73 a, aus, in Übereinstimmung hiermit bestimme das gemeine Recht, daß bei der Beurteilung der Gültigkeit und Wirkung einer durch einen Stellvertreter abgegebenen Willenserklärung, soweit dabei Regeln zur Anwendung kommen, die einen gewissen Zustand des Inneren des Urhebers des Rechtsgeschäftes zur Voraussetzung haben, auf des Vertreters, nicht des Vertretenen Person zu sehen sei. In der Anfertigung des Verzeichnisses der verbrannten Sachen, welche zugleich die Geltendmachung der Ersatzansprüche enthalten habe, erblickt der Berufsrichter dann eine Willenserklärung der den Kläger vertretenden Ehefrau desselben und ist deshalb dem zuvor Bemerkten nach der Ansicht, daß es für die Frage, ob durch eine Arglist bei Abgabe dieser Willenserklärung der Schadensanspruch des Klägers erloschen sei, auf die Arglist der Ehefrau des Klägers ankomme.

Die Revision des Klägers bekämpft diese Erwägungen; sie führt namentlich aus, es könne keinen Unterschied machen, ob, wenngleich die Vertreterin des Klägers sich einer Arglist schuldig gemacht habe, der Kläger bei ihrer Auswahl sorgfältig und gutgläubig verfahren sei, oder aber Kläger auf Erkundigungen von seiner Ehefrau wahrheitswidrige Mitteilungen erhalten und diese seinerseits gutgläubig in das von ihm selbst hergestellte Verzeichnis aufgenommen habe; in beiden Fällen greife eine Vertretung des Anspruches nicht Platz.

Erfolg konnte die Revision nicht haben.

Zutreffend ist zunächst die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Aufstellung des Verzeichnisses sich als Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht charakterisiert. Zwar würde die dem § 9 der Allgemeinen Bedingungen gegebene imperative Fassung, nach welcher der Versicherte gewisse Handlungen vorzunehmen „hat“, für einen auf eine Verbindlichkeit gerichteten Willen sprechen; aber aus dem Umstande, daß die Handlung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen ist, und ihre Unterlassung bis zum Ablauf derselben den Verlust des Anspruchs zur Folge haben soll, ergibt sich, daß der Sinn der Bestimmung dem Wortlaut nicht völlig entspricht, und daß es sich nicht um eine in irgendeiner Art erzwingbare, bei Nichterfüllung in eine Schadenersatzpflicht übergehende Verbindlichkeit handelt, sondern daß lediglich eine Voraussetzung für die Erhaltung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrage gewollt ist. Als Willenserklärung schlechthin kann nun allerdings die Anfertigung, Unterzeichnung und Einreichung des Verzeichnisses nicht aufgefaßt werden. Ob sie als Geltendmachung des Schadenersatzanspruches erscheint, und ob sie insoweit unter den Begriff der Willenserklärung fällt, mag dahingestellt bleiben; denn jedenfalls erschöpft sich darin ihre Bedeutung nicht, und nicht von dieser Seite kommt sie hier in Frage, sondern nur insofern, als sie eine Reihe von Angaben rein tatsächlicher Art enthält. Die Versicherungsgesellschaft bedarf behufs Ermittlung des Schadens der eigenen gewissenhaften Angaben des Versicherungsnehmers über die verbrannten Gegenstände und hat diese deshalb zum Inhalte einer Bedingung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches gemacht. Solche Angaben erscheinen nicht als Willenserklärungen. Unter den Begriff dieser fallen solche Erklärungen, welche eine ihrem Inhalte kongruente Rechtsfolge vermöge der die Wirksamkeit des Parteiwillens in gewissen Grenzen anerkennenden Gesetzesmacht hervorzubringen bestimmt sind. Das trifft auf die fraglichen Angaben nicht zu. Zwar knüpfen sich an sie, wie auch an ihre Unterlassung, rechtliche Folgen; aber diese finden ihren rechtlichen Ursprung bereits in dem Versicherungsvertrage, welcher sie im voraus bestimmt hat; nicht sie selbst wollen diese Folgen unmittelbar aus sich erzeugen, und sind nicht inhaltlich auf sie gerichtet.

Wenn auch insoweit den Erwägungen des Berufungsrichters nicht beizustimmen ist, so muß doch das Endergebnis als rechtlich zutreffend

erscheinen. Entscheidend ist, daß die Ehefrau des Klägers als seine Vertreterin in Erfüllung der fraglichen Bedingung gehandelt hat. Er blieb in seiner Person der Angelegenheit fern und überließ die Regelung derselben seiner zu diesem Zweck beauftragten Ehefrau. Diese war nicht bloß seine Botin, hatte nicht etwa seine Angaben über die vorhanden gewesenen verbrannten oder geretteten Gegenstände zu überbringen, sondern aus ihrer eigenen Kenntnis die erforderlichen Angaben zu beschaffen. Nur aus ihrer Person ließ sich daher überhaupt bestimmen, ob die den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechenden subjektiven Erfordernisse der Erklärung vorhanden, ob diese gewissenhaft, oder aber arglistig der Wahrheit zuwider abgegeben war. Der Ehemann kannte den Inhalt der von seiner Ehefrau gemachten Angaben gar nicht. Der dem § 166 Satz 1 B.G.B. und den gleichartigen Vorschriften des älteren Rechtes zugrunde liegende Gedanke muß daher auch hier zur Geltung kommen. Aus der rechtlichen Natur der Vertretung im eigentlichen Sinne dieses Wortes folgt, daß, wenn der Vertreter seinen Willen zu erklären hatte, auch die Mängel eben dieses Willens maßgebend sind, ebenso aber auch, daß, wenn er tatsächliche Angaben nach seiner Kenntnis zu machen hatte, die subjektive Unwahrheit derselben, wie sie sich überhaupt nur aus seiner Person bestimmen kann, so auch nur in dieser Gestalt rechtliche Bedeutung hat. Der Vertreter ist der Erklärende und der Handelnde; nur die rechtlichen Folgen kommen in der Person des Vertretenen zur Entstehung, speziell, um was es sich hier handelt, Rechte werden ihm erworben oder erhalten, aber nur soweit die Handlungen des Vertreters nicht mit einem ihre Wirksamkeit an sich beeinträchtigenden Mangel behaftet sind. Für die Annahme, auch durch eine bewußt wahrheitswidrige Erklärung des Vertreters könne die Bedingung dann erfüllt werden, wenn nur den Vertretenen bei der Auswahl des Vertreters kein Verschulden treffe, fehlt es an jedem Anhalt; auch für das ältere Recht trifft hier eine Parallele mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten nicht zu. Dies gilt auch für Versicherungsverträge. Die Versicherungsgesellschaften werden zwar häufig nicht umhin können, bei der Regelung von Ersatzansprüchen mit Vertretern der Geschädigten zu verhandeln, und wenn sie dies freiwillig tun, so müssen sie es gegen sich gelten lassen; aber es ist nicht ersichtlich, daß sie für solche Fälle eine Erleichterung in der Erfüllung der Bedingungen gelten

lassen wollen, welche mit der rechtlichen Natur der Stellvertretung bei Erfüllung von Bedingungen an sich nicht im Einklang steht. Wenn die Revision darauf hinweist, daß der Versicherungsnehmer, der von einem anderen getäuscht sei und infolge hiervon objektiv unwahre Angaben mache, seiner Ansprüche nicht verlustig werde, so ist dabei nicht beachtet, daß in einem solchen Falle die Angelegenheit lediglich in seinen Händen bleibt, sowie daß die Vertreter der Versicherungsgesellschaften, welche mit ihm unterhandeln, ihn über den Grund seines Wissens befragen können, und daß er wenigstens insoweit für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich ist.“